

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 754	12.12.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4908 – 4909		Telefon: 80-94040

Dritte Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Materialwissenschaften (Materials Science)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.12.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Materialwissenschaften (Materials Science) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 582, S. 2734), zuletzt geändert durch Ordnung vom 07. August 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 717, S. 4443) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind

1. ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
2. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einer gleichwertigen Prüfung nachzuweisen.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Kenntnisse werden als besondere Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 verlangt:

1. Grundlegende Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie,
2. Grundlegende Kenntnisse in den Materialwissenschaften und Mechanik.“

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss. Das Vorliegen der speziellen fachlichen Eignung wird vor der Immatrikulation von der Fachstudienberatung geklärt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 23. Oktober 2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.12.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut